

Satzung

über die Anleinpflcht von „kleinen“ Hunden im Bereich der Gemeinde Egg a. d. Günz

Die Gemeinde Egg a. d. Günz erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Leinenpflicht

(1) Kleine Hunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Einrichtungen (§2 Abs. 2) im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. ausgebildete Jagdhunde im Einsatz von Wildsuche

(4) Abweichend von Abs. 1 darf kleinen Hunden außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleine Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe höchstens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- Straßen, Wege und Plätze
- Parkplätze
- Grünanlagen

§ 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3

Verbote

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden ausgeschlossen:

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhof
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)
- d) Bolzplätze (Spielfeld)

§ 4

Haftung

Im Geltungsbereich dieser Satzung haftet jeweils der Halter für seinen Hund.
Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen kleinen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen kleinen Hund an einer nicht reißfesten Leine führt,
3. wer entgegen § 3 Hunde in öffentlichen Einrichtungen mitführt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2022 in Kraft

Egg a. d. Günz, 11.01.2022



Walter
1. Bürgermeister